



# Newsletter Gesellschaftsrecht

---

Ausgabe Q 2 / 2024

Notarkosten – kein Abschlag bei Übertragung von gGmbH-Anteilen .....	1
Testamentsvollstreckung an Kommanditanteilen .....	2
Löschung persönlicher Daten im Handelsregister – Follow-Up .....	3
Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie – eine zeitliche Übersicht .....	4
Veräußerung eines Grundstücks durch den abberufenen Geschäftsführer .....	5
Ihre Ansprechpartner bei GÖHMANN .....	7

## Notarkosten – kein Abschlag bei Übertragung von gGmbH-Anteilen

BGH, Beschl. v. 06.02.2024 – II ZB 19/22

### Der Fall

Der Entscheidung des BGH vom 06.02.2024 lag ein Rechtsstreit über die Kosten eines Beurkundungsverfahrens zu Grunde:

Mit notarieller Urkunde wurden 40% der Geschäftsanteile einer gemeinnützigen GmbH („gGmbH“) unentgeltlich übertragen. Für die Kosten des Beurkundungsverfahrens wurden vom Notar knapp 34.500 € berechnet, wobei als Geschäftswert 40% des Eigenkapitals der gGmbH angesetzt wurde.

Hiergegen wendete sich die gGmbH. Nachdem die Vorinstanzen die Kostenberechnung bestätigten, hatte auch die Rechtsbeschwerde, mit der die Herabsetzung der Kostenberechnung auf knapp 250 € (basierend auf einem Geschäftswert in Höhe von 40% des Stammkapitals der gGmbH) beantragt wurde, keinen Erfolg.

### Die Entscheidung

Der BGH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen; der Geschäftswert der notariellen Beurkundung der Übertragung eines Geschäftsanteils an einer gGmbH bestimmt sich danach nach dem Eigenkapital der Gesellschaft i. S. v § 266 Abs. 3 HGB, das auf den Anteil entfällt (§ 97 Abs. 1, § 54 S. 1 GNotKG).

Mit diesem Beschluss entschied der BGH die bisher strittige Frage, ob § 54 S. 1 GNotKG auch auf eine gGmbH Anwendung findet. Der BGH begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Wortlaut von § 54 S. 1 GNotKG gerade nicht zwischen den mit der Kapitalgesellschaft verfolgten Zielen unterscheidet und daher individual- und gemeinnützige Kapitalgesellschaften gleichermaßen umfasst. Die Intention des Gesetzgebers zeige sich auch in der differenzierten Regelung zu

Gebührenermäßigungen in § 91 GNotKG, die unterschiedliche Rechtsformen aufführt, aber gemeinnützige Kapitalgesellschaften gerade nicht enthält.

Der Gesetzgeber habe sich daher, laut BGH, mit § 54 S. 1 GNotKG bewusst für eine pauschale, aber vereinfachte und praktikable Wertermittlung entschieden und hierbei in Kauf genommen, dass dieser Wert nicht dem für eine notarielle Kostenberechnung an sich gebotenen Wert entspreche.

### Unser Kommentar

Es ist zu begrüßen, dass der BGH nunmehr Klarheit in dieser Frage geschaffen hat. Damit sollten zukünftig Diskussionen über die Berechnung der Notarkosten bei der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer gGmbH vermieden werden.

*Jasmin Englert, Rechtsanwältin in Frankfurt am Main*

*Dr. Holger Haas, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt am Main*

## Testamentsvollstreckung an Kommanditanteilen

BGH, Beschluss vom 12.03.2024 – II ZB 4/23

### Der Fall

In einer GmbH & Co. KG mit drei Kommanditisten (Sohn, Mutter und Tante) gab es Streit über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen. Der Sohn verklagte daher seine Mutter und seine Tante, um die Beschlussunwirksamkeit feststellen zu lassen. Während des Verfahrens verstarb die Mutter. Ihr Sohn beerbte sie als Alleinerbe und wollte das Verfahren nur noch gegen seine Tante fortführen.

Allerdings war hinsichtlich des Nachlasses der Mutter Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Sohn meinte, diese sei hinsichtlich des ererbten Kommanditanteils nicht durchführbar. Er selbst sei bereits Kommanditist gewesen, und eine Zweiteilung seiner Mitgliedschaft – in einen ursprünglichen unbelasteten und einen ererbten, der Testamentsvollstreckung unterfallenden, Teil – sei in einer KG nicht möglich.

Das OLG Köln als Vorinstanz setzte das Verfahren dennoch aus, um dem Testamentsvollstrecker den Verfahrenseintritt zu ermöglichen. Gleichzeitig ließ es gegen diese Entscheidung die Rechtsbeschwerde zum BGH zu, denn verschiedene BGH-Senate hatten sich zu der Thematik in der Vergangenheit unterschiedlich geäußert.

### Die Entscheidung

Der BGH wies die Rechtsbeschwerde zurück, d.h. er stimmte dem OLG zu, dass der Testamentsvollstrecker das Verfahren aufnehmen könne. Zwar herrsche im Recht der Personengesellschaften der Grundsatz der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft. Dieser stehe aber einer Testamentsvollstreckung an dem ererbten Kommanditanteil nicht entgegen, denn der insoweit belastete Kommanditanteil sei als „abspaltbares Sondervermögen“ anzusehen und vereinige

sich nicht mit dem bereits zuvor gehaltenen Kommanditanteil des Erben.

Weiter, und auf genereller Ebene, stellte der BGH klar, dass bei Kommanditanteilen Testamentsvollstreckung möglich sei – ebenso wie dies bei GmbH-Geschäftsanteilen oder Aktien der Fall ist –, allerdings nur wenn die übrigen Gesellschafter einverstanden sind oder der Gesellschaftsvertrag die Testamentsvollstreckung zulässt (was im Sachverhalt der Fall war). Dann könne der Testamentsvollstrecker auch sämtliche mit dem Kommanditanteil verbundenen Verwaltungs- und Vermögensrechte ausüben.

### Unser Kommentar

Mittels der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser über seinen Tod hinaus weitreichenden Einfluss auf den Nachlass nehmen. Soweit die Testamentsvollstreckung reicht, sind die Erben zwar Inhaber des Nachlasses, doch steht die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt dem Testamentsvollstrecker zu.

Der Beschluss enthält Klarstellungen speziell zur Testamentsvollstreckung bei Kommanditgesellschaften, bekräftigt dabei aber auch den allgemeinen Grundsatz der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft im Personengesellschaftsrecht: Bei Kapitalgesellschaften können mehrere Anteile (z.B. Aktien) von derselben Person gehalten werden; bei Personengesellschaften gibt es pro Gesellschafter nur eine Mitgliedschaft.

Vor dem Hintergrund der seit 01.01.2024 geltenden Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist dies nicht unbedeutend. Denn es ist die Frage diskutiert worden, ob hergebrachte Grundsätze des Personengesellschaftsrechts (z.B. auch die Unmöglichkeit einer Einpersonengesellschaft) nach dem MoPeG überhaupt noch zwingend sind oder etwa durch Gesellschaftsvertrag abbedungen werden können. Der BGH scheint dem – u.E. zurecht – keinen Raum geben zu wollen.

*Dr. Holger Bergbach, LL.M*

## Löschung persönlicher Daten im Handelsregister – Follow-Up

BGH (II. Zivilsenat)  
Beschluss vom 23.01.2024 – II ZB 7/23

### Der Fall

Im Newsletter Q2/2023 haben wir die Entscheidung des OLG Celle, Beschluss vom 24.02.2023 – 9 W 16/23 besprochen, nun hat der Bundesgerichtshof hierzu entschieden.

Zur Erinnerung: Der Geschäftsführer einer GmbH war unter Angabe seines Namens, Geburtsdatums und des Wohnortes im Handelsregister eingetragen. Da er sich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit Sprengstoffen einer persönlichen Gefährdung durch Kriminelle ausgesetzt sah, stellte er gegenüber dem Handelsregister den Antrag, sein Geburtsdatum und seinen Wohnort zu löschen.

### Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Celle hatte einen Anspruch auf Löschung abgelehnt. Ein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 DSGVO) oder ein datenschutzrechtlicher Lösungsanspruch (Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO) bestünden nicht, da das Handelsregisterrecht dies ausschliesse (§ 10a Abs. 3 HGB; Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO iVm § 387 Abs. 2 FamFG iVm § 43 Nr. 4 HRV).

Diese Entscheidung hat der BGH bestätigt und die gegen die Entscheidung des OLG Celle gerichtete Entscheidung Rechtsbeschwerde verworfen.

In seiner Begründung betont der BGH, dass die DSGVO Anwendung finde und es sich bei Wohnort und Geburtsdatum auch um personenbezogene Daten handle, die das Registergericht als Verantwortlicher verarbeite.

Im Ergebnis sei diese Datenverarbeitung (und Veröffentlichung), wie bereits durch das OLG Celle betont, allerdings durch die Regelungen

des Handelsregisterrechts gerechtfertigt. Der BGH räumt hierbei zugleich auch Zweifel daran aus, ob das Handelsregisterrecht eine Verpflichtung zur Angabe des Wohnortes vorsieht (vgl. § 24 Abs. 1 HRV).

Detaillierter als das OLG Celle nimmt der BGH eine Abwägung der verschiedenen Interessen vor, auf der einen Seite das Interesse des Rechtsverkehrs an der Identifizierbarkeit eines Geschäftsführers, auf der anderen Seite unter anderem den Grundrechten des Betroffenen (Art. 8 und Art. 7 GRCh, und Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG), die zu Lasten des Betroffenen ausgeht. Interessant ist hier, dass der BGH es auch als legitimes Interesse ansieht, über den Wohnort, durch Melderegisterauskunft die Privatadresse zu erfahren – was eigentlich für das Verlangen des Betroffenen spricht. Dieser kann sich freilich mittels Melderegistersperre sichern (§ 51 Abs. 1 BMG).

Auch ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der betroffenen Daten dahingehend, dass eine Veröffentlichung erst nach einer Interessenabwägung im Einzelfall erfolgt (§ 18 I, II oder Art. 21 I 2 DSGVO), wurde verneint. Eine Veröffentlichung hat also in jedem Fall stattzufinden.

### Unser Kommentar

Es bleibt auch nach dem BGH zwingend bei der Veröffentlichung von Namen und Geburtsdatum, um eine Identifizierbarkeit und Verwechslung – auch bei Namensgleichheit – auszuschließen.

Wir bleiben dabei, dass dies rechtlich richtig und konsequent ist. Praktisch relevant werden dürften über den Namen hinausgehende Angaben freilich nur in raren Zweifelsfällen. Angesichts der Bedeutung der Identifikation des Vertretungsberechtigten müssen aber auch diese ohne verbleibende Zweifel geklärt werden können.

*Jan-Heinrich Ehlers, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover*

## Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie – eine zeitliche Übersicht

### Einführung

Das Bundesjustizministerium hat am 22.03.2024 den Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting (CSR) Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU) veröffentlicht. Die Mitgliedsstaaten haben diese bis zum 06. Juli 2024 umzusetzen.

Die CSRD-Richtlinie verpflichtet, für den „europäischen Green Deal“, Nachhaltigkeitsberichts-pflichten einzuführen. Entsprechend enthält der Referentenentwurf eine Reihe von Neuregelungen hinsichtlich der Berichtspflichten im Lagebericht (§ 289c HGB-E ff.); die bisherige nicht-finanzielle Erklärung wird durch einen umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht mit ESG-Informationen, nachhaltigkeitsbezogenen Zielen (Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts-, Governancefaktoren) sowie der strategischen Ausrichtung ersetzt (§ 289c HGB-E).

Darüber hinaus wird der Kreis der betroffenen Unternehmen erheblich erweitert (§ 267 Abs. 3 HGB-E).

### Zeitlich gestaffelte Einführung

Das CSRD-Umsetzungsgesetz soll grundsätzlich unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten. Da die Umsetzungsfrist bereits am 06.07.2024 abgelaufen ist, dürfte damit noch in diesem Jahr, nach der politischen Sommerpause zu rechnen sein.

In sich haben es die Übergangsregelungen (Art. 2 CSRD-UG), die die Anwendung bereits für eine Reihe von Unternehmen für „ein nach dem 31. Dezember beginnendes Geschäftsjahr“ vorsehen – also im Normalfall bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2024.

Für alle ab dem 01.01.2024 begonnenen Geschäftsjahre treffen die veränderten Berichtspflichten alle Kapitalgesellschaften, gleichgestellte Personengesellschaften und Genossenschaften, die bilanzrechtlich „groß“ (§ 267 Abs. 3 S. 1 HGB-E), kapitalmarktorientiert (§ 267 Abs. 3 S. 1, 264d HGB) und Arbeitgeber von im Schnitt mehr als 500 Arbeitnehmern sind – das heißt perspektivisch bereits für das aktuelle Geschäftsjahr.

Für alle ab dem 01.01.2025 beginnenden Geschäftsjahre erweitert sich der Anwendungsbereich dann bereits auf alle großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 S. 1 HGB-E, bestimmte Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a HGB-E), und große haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB), sowie bestimmte Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen mit Beteiligung des Bundes.

Für alle ab dem 01.01.2026 beginnenden Geschäftsjahre werden dann alle kapitalmarktorientierten und mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§§ 264d, 267 Abs. 1, Abs. 2 HGB) erfasst, wenn sich kein Grund für eine maximal zweijährige Verschiebung ergibt.

### Fazit

Schätzungsweise 12.700 Unternehmen werden erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen (im Vergleich zu bisher ca. 500). Dies wird mit einem erheblichen Aufwand sein und nicht ohne notwendige Vorbereitung möglich sein.

Es lohnt sich also bereits jetzt, die Einführungsfristen genau im Auge zu behalten und mit den eigenen Geschäftsprognosen abzugleichen, um gegebenenfalls Vorkehrungen für eine ausreichende Datenlage zu treffen.

*Jan-Heinrich Ehlers, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover*

## Veräußerung eines Grundstücks durch den abberufenen Geschäftsführer – was muss und darf der Erwerber wissen?

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.01.2024 – II ZR 220/22

### Der Fall

Der Geschäftsführer einer Immobilien-GmbH ist durch Mehrheitsbeschluss abberufen worden. Die Wirksamkeit der Abberufung ist streitig. Zwei Tage später verkauft der abberufene Geschäftsführer ein mit mehreren Gewerbe- und Wohneinheiten bebautes Grundstück der GmbH; nahezu deren gesamtes Vermögen. Der Erwerber kannte den Abberufungsbeschluss sowie den Streit um dessen Wirksamkeit. Das Grundbuchamt trägt dennoch zugunsten des Erwerbers eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch ein.

Die Klage der GmbH richtet sich auf Zustimmung des Erwerbers zur Löschung der Auflassungsvormerkung; der Geschäftsführer für die GmbH habe nicht mehr handeln dürfen und deshalb sei kein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden.

### Die Entscheidung

#### *Kenntnis des Abberufungsbeschlusses allein reicht nicht aus*

Der BGH bestätigt, dass die Abberufung des Geschäftsführers wirksam war. Dennoch müsse sich die GmbH (zunächst) so behandeln lassen, als bestünde dessen Vertretungsmacht fort.

Denn nach § 15 Abs. 1 HGB muss ein Dritter eine im Handelsregister eintragungspflichtige Tatsache – die Abberufung des Geschäftsführers – nicht gegen sich gelten lassen, solange sie nicht eingetragen ist, außer ihm war diese Tatsache bekannt. Bloßes Kennenmüssen oder grob fahrlässige Unkenntnis reichen nicht aus.

Eigene Nachforschungen müsse der Dritte nicht betreiben, er kann sich weitgehend auf die (falsche) Registerlage berufen.

Im Streitfall kannte der Erwerber zwar den Abberufungsbeschluss, ihm konnte aber nicht nachgewiesen werden, dass ihm auch dessen *Wirksamkeit* bewusst war. Der BGH differenziert zwischen der Kenntnis des Abberufungsbeschlusses und der Kenntnis der Wirksamkeit. Der Erwerber konnte sich auf die Richtigkeit des Handelsregisters verlassen, solange sich ihm aus den ihm bekannten Tatsachen nicht *zwingend* die Unrichtigkeit des Registereintrags erschließt. Zweifel an der Wirksamkeit reichen aus, berechtigt schon bei Kenntnis von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern über die Wirksamkeit. Eine Beschlussmängelklage ist nicht erforderlich, um weiterhin auf das Handelsregister vertrauen zu können. Der Erwerber durfte vertrauen.

#### *Aber: Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 HGB anwendbar*

Dennoch verneinte der BGH einen wirksamen Kaufvertragsabschluss, aufgrund der Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht. Diese gelten auch im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 HGB.

Zwar ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH nach § 37 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt und unbeschränkbar und die GmbH trägt das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Vertretungsmacht.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Geschäftsführer und der andere Geschäftsteil bewusst zum Nachteil der GmbH zusammenwirken oder der Missbrauch der Vertretungsmacht dem anderen Geschäftsteil bekannt war, da er sich ihm geradezu aufdrängen musste. Der Missbrauch muss also - eine wichtige Maßstabsverschiebung gegenüber § 15 Abs. 1 HGB – für den Geschäftspartner evident sein.

In dem vorliegenden Fall sah der BGH deutliche Anhaltspunkte für diese Evidenz, konnte diese Frage aufgrund fehlender Tatsachenfeststellung aber nicht abschließend entscheiden. Denn gemäß § 49 Abs. 2 GmbHG muss der Geschäftsführer bei besonders bedeutsamen Geschäften einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einholen.

Dieses Erfordernis sei für einen verständigen Dritten erkennbar gewesen. Jedem habe klar sein müssen, dass der Geschäftsführer nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung den einzigen wesentlichen Vermögensgegenstand der GmbH veräußern darf und sie praktisch „unternehmenslos“ stellen könne. Dem Erwerber sei unstreitig erkennbar gewesen, dass es sich bei dem Grundstück um den einzigen wesentlichen Vermögensgegenstand handelte. Er müsse sich deshalb den Missbrauch der Vertretungsmacht (trotz Registereintragung) entgegenhalten lassen.

## Unser Kommentar

Die Entscheidung verdeutlicht die Reichweite der unbeschränkten Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH und die mit ihr verbundenen Gefahren. Drei Aspekte sind besonders hervorzuheben:

(1) Der BGH schließt an seine bisherige Rechtsprechung an, wonach der Vertrauensschutz des § 15 Abs. 1 HGB nur bei positiver Kenntnis der entsprechenden Tatsache ausgeschlossen ist. Dass dies bei der Abberufung eines Geschäftsführers auch die zweifelsfreie Wirksamkeit der Abberufung umfasst, ist konsequent.

Für die Praxis ist es entscheidend, etwaige eintragungspflichtige Tatsachen, insbesondere mit Bezug zur Geschäftsführung, schnellstmöglich zum Handelsregister anzumelden, um die Risiken aus der Vertrauenshaftung nach § 15 Abs. 1 HGB zu minimieren. Das vom BGH aufgespannte Rettungsnetz „Missbrauch der Vertretungsmacht“ steht nur in wenigen Konstellationen bereit, um Schaden abzuwenden.

(2) Es mag widersprüchlich erscheinen, den weiten Vertrauenstatbestand des § 15 Abs. 1 HGB über die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht einzuhegen. Einerseits soll sich der Dritte bei § 15 Abs. 1 HGB auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis auf den falschen oder unterbliebenen Registereintrag berufen dürfen, während andererseits bereits ein „evidenter“, also für jeden offensichtlicher Missbrauch das Geschäft zunichtemacht.

Die Begründung des BGH überzeugt dennoch: Unter Rechtsscheingesichtspunkten (§ 15 HGB) können keine weitergehenden Rechte vermittelt werden, als solche, die bestünden, trafe der Rechtsschein tatsächlich zu. Wäre der Geschäftsführer nicht abberufen worden, müsste sich der Erwerber den Missbrauch der Vertretungsmacht ebenfalls entgegenhalten lassen. Auch ein rechtsgültig bestellter Geschäftsführer darf offensichtlich nicht ohne Zustimmung seiner Gesellschafter die Geschäftsgrundlage der Gesellschaft verkaufen.

(3) Der BGH hat eingangs seiner Entscheidung abermals klargestellt, dass § 179a AktG, wonach die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens der – ggf. beurkundungspflichtigen – Zustimmung der Hauptversammlung bedarf, nicht analog auf die GmbH anwendbar sei. Diese zuletzt umstrittene Frage ist damit mehrfach höchstrichterlich entschieden.

Die Entscheidung ruft ins Bewusstsein, dass dies auch gar nicht zwingend nötig ist: Der Geschäftsführer einer GmbH muss vor der Veräußerung des Unternehmens eine Gesellschafterversammlung einberufen (§ 49 Abs. 2 GmbHG). Dass die Entscheidungskompetenz bei den Gesellschaftern liegt, ist für Dritte evident (auch wenn der beurkundende Notar im Streitfall dies nicht wahrhaben wollte). Damit kann die Gesellschaft eine Veräußerung ihres Unternehmens anfechten und ist nicht rechtlos gestellt. Die Entscheidung verdient auch hier Zustimmung.

*Louis-René Pieper / Dr. Stephan Boese  
Rechtsanwalt / Rechtsanwalt, Notar*

## Ihre Ansprechpartner bei GÖHMANN

Informationen zu den Anwältinnen und Anwälten der Arbeitsgruppe Gesellschaftsrecht finden Sie unter <https://www.goehmann.de/kompetenzen/gesellschaftsrecht/>



**Dr. Arnd  
Barnitzke**  
Berlin



**Dr. Dirk  
Beddies**  
Braunschweig



**Dr. Holger  
Bergbach**  
Berlin



**Dr. Stephan  
Boese**  
Braunschweig



**Jan-Heinrich  
Ehlers**  
Hannover



**Dr. Jens  
Gardewin**  
Hannover



**Dr. Holger  
Haas**  
Frankfurt a.M.



**Dr. Florian  
Hartl**  
Hannover



**Dr. Ulrich  
Haupt**  
Hannover



**Dr. Ilka  
Heigl**  
Frankfurt a.M.



**Dr. Peter  
Hoh-Malewski**  
Frankfurt a.M.



**Carsten  
Lorenz**  
Frankfurt a.M.



**Raimund  
Mehwald-Hoff-  
mann**  
Bremen



**Axel  
Müller-Eising**  
Hannover



**Christian  
Muth**  
Bremen



**Dr. Corinna  
Neumann**  
Hannover



**Larissa  
Normann**  
Frankfurt a. M.



**Prof. Dr. Martin  
Notthoff**  
Hannover





**Dr. Michael Ott**  
Frankfurt a.M.



**Kristina Schmittziel**  
Braunschweig



**Gregor Segner**  
Frankfurt a.M.



**Dr. Karl von Hülsen**  
Berlin



**Dr. Hilke Völker**  
Hannover



**Dr. Johannes Waitz, LL.M.**  
Braunschweig



**Oliver Wiethaus**  
Barcelona



**Bettina Zerelles**  
Frankfurt a.M.